



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 18.01.2024	19:05 Uhr	20:00 Uhr	im Sitzungssaal des Rathauses

Hinweis: Hier handelt es sich um einen Vorabbericht aus der öffentlichen Gemeinderats-sitzung, da eine Genehmigung der Niederschrift erst in der kommenden Sitzung durch den Gemeinderat erteilt wird. Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Fath, Marcel

Mitglieder

Burger, Brigitte
Ebner, Stefan
Franke, Bernhard
Friedl, Nicole
Gerer, Josef
Hechtl, Karina
Heisler, Alexander Fraktionsvorsitzender von
Bündnis 90/Die Grünen
Rapf, Günther
Scherer, Hans
Schwappacher, Michael
Seemüller, Martin
Stadler, Wolfgang Fraktionsvorsitzender der
SPD
Stang, Andrea
Strauß, Susanne
Thiel, Lydia
Weber, Gerhard
Weßner, Hildegard

Schriftführer

Stadelmann, Daniel

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder

Fischer, Stefan	berufliche Gründe
Fuchs, Günter Fraktionsvorsitzender der CSU	berufliche Gründe
Junghans, Jürgen	berufliche Gründe



Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters
- 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 30.11.2023, deren Geheimhaltung weggefallen ist
- 3 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 19.12.2023
- 4 Anfragen
- 5 Vereidigung von Frau Nicole Friedl als neues Gemeinderatsmitglied
Vorlage: 3786/2024
- 6 Nachbesetzung der Ausschüsse
Vorlage: 3787/2024
- 7 Sachlicher Teilflächennutzungsplan als 14. Änderung des Flächennutzungsplans "Flächen für Windkraftanlagen", Gemeinde Petershausen
Behandlung und Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB;
Feststellungsbeschluss
Vorlage: 3780/2023



1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 19:05 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

Keine Bekanntgaben

2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 30.11.2023, deren Geheimhaltung weggefallen ist

Die Gemeinde Petershausen hat neue Kopiergeräte bei der Firma Systa GmbH, Schweitenkirchen, beschafft.

3 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 19.12.2023

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.
Es ergehen hierzu keine Einwände.
Die Niederschrift wird genehmigt.

angenommen

Ja 18 Nein 0

4 Anfragen

keine

5 Vereidigung von Frau Nicole Friedl als neues Gemeinderatsmitglied

Sachverhalt:

Gem. Art. 37 GLKrWG rückt für Frau Margarete Scherbaum als Gemeinderatsmitglied Frau Nicole Friedl nach.

Frau Friedl wurde hiervon in Kenntnis gesetzt wurde und gleichzeitig aufgefordert, zu erklären, ob sie die Wahl annahme und bereit sei, den nach Art. 31 Abs. 4 GO vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Fr. Nicole Friedl hat die Wahl zum Mitglied des Gemeinderates angenommen und sich auch be-reiterklärt, den Eid zu leisten.

Hr. 1. Bürgermeister Fath nimmt Frau Friedl den Eid ab.



6 Nachbesetzung der Ausschüsse

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat die Niederlegung des Ehrenamtes von Frau Scherbaum gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG festgestellt. Nachdem Frau Scherbaum dem Gemeinderat ab 01.01.2024 nicht weiter angehört, hat dieser den Verlust der Ausschusssitze im:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Sozialausschuss
- Vergabegremium Bürgerstiftung

festzustellen, darüber hinaus die Stellvertreterposition im:

- Bau- und Umweltausschuss und
- Rechnungsprüfungsausschuss

Da sich das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen nicht ändert, genügt eine Benennung der nun frei gewordenen Ausschusssitze bzw. Stellvertreterpositionen durch die Fraktion der FW.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stellt infolge der Amtsniederlegung von Frau Scherbaum den Verlust ihrer Ausschusssitze im Haupt- und Finanzausschuss, Sozialausschuss und dem Vergabegremium Bürgerstiftung fest, darüber hinaus die Stellvertreterpositionen im Bau- und Umweltausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss.
2. Die Fraktion der FW benennt
als Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss Frau Gemeinderätin Karina Hechtl.
als Mitglied im Sozialausschuss Frau Gemeinderätin Nicole Friedl.
als Mitglied im Vergabegremium Bürgerstiftung Frau Nicole Friedl.
als Stellvertreter/in im Bau- und Umweltausschuss Frau Gemeinderätin Nicole Friedl.
als Stellvertreter/in im Rechnungsprüfungsausschuss Frau Gemeinderätin Nicole Friedl

angenommen

Ja 18 Nein 0

7 Sachlicher Teilflächennutzungsplan als 14. Änderung des Flächennutzungsplans "Flächen für Windkraftanlagen", Gemeinde Petershausen Behandlung und Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB; Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 30.03.2023 hat der Gemeinderat die 14. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 27.07.2023 dem Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.07.2023 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 04.08.2023 bis 05.09.2023 durchgeführt.



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Fristverlängerung wurde gewährt bis zum 26.09.2023.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 2 BauGB zum Entwurf vom 30.11.2023 wurde in der Zeit vom 08.12.2023 bis 10.01.2024 durchgeführt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 30.11.2023 wurde im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.
- EGP Petershausen, geantwortet 19.12.2023 - Gemeinde Hohenkammer, geantwortet 19.12.2023 - Gemeinde Reichertshausen, geantwortet 07.12.2023 - Gemeinde Fahrenzhausen, geantwortet 07.12.2023 - Gemeinde Weichs, geantwortet 08.12.2023 - TenneT TSO GmbH, geantwortet 08.12.2023 - Regionaler Planungsverband München, geantwortet 14.12.2023 - Wasserwirtschaftsamt München, geantwortet 07.12.2023 - Erzbischöfliches Ordinariat München, geantwortet 19.12.2023 - Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, geantwortet 16.12.2023



Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

- Landratsamt Dachau, FB Rechtliche Belange
- Landratsamt Dachau, FB Planerische Belange
- Landratsamt Dachau, FB Bauordnungsrecht
- Landratsamt Dachau, FB Geo-Information
- Landratsamt Dachau, FB Tiefbau
- Landratsamt Dachau, FB Kommunale Abfallwirtschaft
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- Bund Naturschutz e.V.
- Gemeinde Jetzendorf
- Gemeinde Vierkirchen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Energie Südbayern GmbH
- Behindertenbeauftragter der Gemeinde Petershausen
- Gemeinschaft der Körperbehinderten e.V.
- Staatliches Bauamt Freising
- Flughafen München GmbH
- Deutsche Flugsicherung GmbH
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Landesfischereiverband Bayern e. v.
- Jagdschutz- und Jägerverein Dachau e. V.
- Regierung von Oberbayern, SG 51 Höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberbayern, SG 55.1 Rechtsfragen Umwelt
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Die Gemeinde Petershausen geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange öffentliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 18

Gegen den Beschluss: 0

1 Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Landratsamt Dachau FB Untere Naturschutzbehörde, geantwortet 28.12.2023

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen Im Umweltbericht Seiten 17 ff sind ausführliche Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, die im weiteren Verfahrensschritt zu beachten sind. Eingriffsregelung Bezüglich der Eingriffsregelung ist ein Schwerpunktthema die Vermeidung von Eingriffen durch insbesondere die konkrete Standortauswahl. Günstiger ist eine Lage an einem vorhandenen Weg. Zuwegungen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme. Die Vermeidungsmaßnahmen sind in den nachfolgenden Objektplanungen, so wie bereits beschrieben, zu beachten. Die Eingriffsregelung ist nicht Gegenstand der FNP-Planung. Die genannten Hinweise und Anforderungen betreffen primär die nachfolgenden Objektplanung und deren Genehmigungsverfahren, in der diese Aspekte mit der Fachbehörde abzustimmen sind.



Aufstellflächen und Infrastrukturflächen sind zu bilanzieren, da sie während der gesamten Standzeit vorgehalten werden müssen. Stromleitungen sind bevorzugt unterirdisch in Wegen zu verlegen. Für den Abbau der Windkraftanlage ist ein entsprechendes Konzept im nächsten Verfahrensschritt vorzulegen. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes sind sämtliche Eingriffe zu berücksichtigen, auch gegebenenfalls die Degradierung von Flächen.

Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Artenschutzes, sowohl was die baubedingten Beeinträchtigungen als auch die betriebsbedingten Beeinträchtigungen insbesondere von kollisionsgefährdeten Arten betrifft, sowie die jeweiligen Schutzmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen. Dabei wäre auch das Schaffen geeigneter Ersatzhabitate eine Option, sowie möglicherweise den Nahbereich der Anlage, für bestimmte Arten, unattraktiv zu gestalten, was als Qualitätsminderung zu kompensieren wäre. Im weiteren Verfahrensschritt sind, den Artenschutz betreffend, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu prüfen, sofern diese nicht oder nicht genügend verfügbar sind oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen.

Zum Schutz vor Kollisionen mit Fledermäusen sind Abregelungen der Windkraftanlagen einzurichten. Ein Gondelmonitoring ist mindestens über zwei Jahre durchzuführen.

Im weiteren Verfahrensschritt kann ein Monitoring zusätzlich zu den im Umweltbericht Seite 27 Punkt 6. Maßnahmen zur Überwachung genannten Schutzgütern Artenschutz und Schutzgut Mensch, eine Umweltbaubegleitung bezüglich Schutzgut Boden und vor allem den Rückbau der Anlagen betreffend, notwendig werden.

Rechtsgrundlagen

§ 45b BNatSchG, § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 und Abschnitt 2, § 30 Abs. 1 BNatSchG, § 6 WindBG insbesondere § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG

Grenzen der Abwägung

§ 1 Abs. 7 BauGB

Diese Hinweise und Anforderungen betreffen ebenso primär die nachfolgenden Objektplanung und deren Genehmigungsverfahren, in der diese Aspekte mit der Fachbehörde abzustimmen sind.

Im Umweltbericht wurden diesbezüglich bereits fachlich vollausreichende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für den FNP formuliert.

Dier Hinweis ist bereits im Umweltbericht in Kapitel 4.2.3 erfolgt.

Diese Hinweise werden in Kapitel 6 des Umweltberichts redaktionelle ergänzt.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis.

Der Umweltbericht wird gemäß der o.g. Abwägung in Kapitel 6 redaktionell ergänzt.

Weitere Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 18

Gegen den Beschluss: 0

1.2 Landratsamt Dachau FB Technischer Umweltschutz, geantwortet 13.12.2023

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes teilen wir zur vorgelegten Planung Folgendes mit: Zu Ziffer 4.1.2: <u>Schallschutz</u> Die rechtliche Grundlage für die Belange des Immissionsschutzes ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, regelt die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und gilt daher auch für die von Windkraftanlagen ausgehenden Lärmemissionen. Weiterhin werden Mindestabstände genannt, die der Drucksache 3/23 des regionalen Planungsverbandes entsprechen. Wir weisen darauf hin, dass der Mindestabstand gegenüber Wohnnutzung im Außenbereich in der Drucksache 3/23 mit 550 m angegeben ist, statt wie im Kriterienkatalog der Gemeinde Petershausen mit 500 m. Wir bitten daher um Überprüfung und ggf. um Korrektur des Kriterienkatalogs oder um entsprechende Begründung. <u>Optisch bedrängende Wirkung</u> Auf welche „derzeit verwendete Anlagenhöhe“ hier Bezug genommen wird, geht aus dem Absatz nicht hervor. Legt man die Referenzanlage des regionalen Planungsverbandes in der Drucksache 3/23 zugrunde, beträgt die maximale Gesamthöhe einer Windkraftanlage 266,5 m. Daher beträgt der Abstand, bei dem eine optisch bedrängende Wirkung laut § 249 Abs. 10 BauGB nicht angenommen wird, mindestens 533 m. Wir bitten auch hier um Überprüfung und ggf. um Anpassung des Kriterienkatalogs sowie der Begründung Ziff. 3.3. Zu Ziffer 4.1.3: <u>Infraschall</u> Es wird die Studie „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ des LfU zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Passus im Umweltbericht wird redaktionell überarbeitet und begründet, warum die Gemeinde im Kriterienkatalog als Abstand 500m formuliert hat. Dies v.a. hinsichtlich der Tatsache, dass aus der Erfahrung aus vergleichbaren Projekten moderne WKA auch bei diesem Abstand die Anforderungen der TA Lärm vollkommen ausreichend einhalten können. Der Kriterienkatalog wird nicht geändert, dies auch deshalb, da eine Änderung des Abstandskriteriums sich wegen der Überlappung mit anderen Kriterien die Planung nicht verändern würde. Die optisch bedrängende Wirkung ist kein eigens festgelegtes weiches Kriterium im Kriterienkatalog, insofern ist dieser auch nicht zu ändern. Die getroffenen Höhenbezüge ergaben sich aktuellen Fachkompendien zu der Thematik, ohne Nennung eines speziellen Typs. Auch hierzu gilt, dass bei den von der Verfasserin angenommenen Wert sich durch die Überlappung mit anderen Kriterien sich die Planung nicht verändert. Dieser Hinweis wird übernommen, das Datum korrigiert.



Bearbeitung der Thematik herangezogen. Wir weisen darauf hin, dass mittlerweile eine 6. Auflage vom Oktober 2023 dieser Studie vorliegt. Zu Ziff. 4.1.4: Inwieweit eine geringe Vorbelastung vorliegt, kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden, wenn der Standort der Windkraftanlagen, die relevanten Immissionsorte und damit die Vorbelastungen ermittelt werden können. Als Vorbelastung ist die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die die TA Lärm gilt (z.B. gewerbliche Nutzungen etc.) ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilende Anlage zu bezeichnen. <i>Rechtsgrundlagen:</i> Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA-Lärm.	Kenntnisnahme. Die Einstufung „gering“ erfolgte nur für die baubedingten Auswirkungen. Ebenso wurde dort auf die notwendigen Untersuchungen und Nachweise im Rahmen der nachfolgenden Planungen verwiesen.
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis. Der Umweltbericht wird gemäß der o.g. Abwägung redaktionell ergänzt und überarbeitet. Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss: 18 Gegen den Beschluss: 0	

1.3 Landratsamt Dachau Untere Denkmalschutzbehörde, geantwortet 11.12.2023	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen</i> Das Landesamt für Denkmalpflege und das Landratsamt Pfaffenhofen sind am Verfahren zu beteiligen. <u>Bodendenkmalschutz:</u> Unter Würdigung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 23.08.2023, Az. P-2011-1670-5_S2, welche auch eine umweltrelevante Information darstellt, sollte unter Punkt 3.5 der Begründung noch eingehender auf die Denkmalvermutungsflächen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das BLFD wurde am Verfahren beteiligt und hat zur ersten Auslegung eine Stellungnahme abgegeben, die eingehend geprüft und abgewogen wurde. Zur zweiten Auslegung hat sich das BLFD nicht mehr geäußert. Im Rahmen der Bauleitplanung ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, dass LRA Pfaffenhofen zu beteiligen. Deshalb wird dieser Anregung widersprochen. Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden, da die KF 3 und KF 4 seit dem Entwurf nicht mehr Gegenstand der 14. FNP-Änderung sind und somit auch diese beiden Deckblätter, wie noch im Vorentwurf geschehen, nicht mehr Gegenstand der aktuellen Planung sind.



in den KF 3 und 4 eingegangen werden. (Durch Wegfall der KF 3 und 4 wird bodendenkmalschützerisches Konfliktpotential minimiert). Ungeachtet dessen kann eine nachrichtliche Übernahme der benachbarten Bodendenkmäler aus dem Planwerk nicht ersehen werden, wie vom Landesamt für Denkmalpflege gefordert, was noch nachgeholt werden sollte.	
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis. Es ergibt sich daraus keine Änderung für die Planung.	
Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss: 18 Gegen den Beschluss: 0	

1.4 Regierung von Oberbayern, geantwortet 15.12.2023	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits zu o.g. Bauleitplanung Stellung genommen, zuletzt mit Schreiben vom 22.08.2023. Die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB geäußerten Hinweise gelten weiterhin. Damals stellten wir fest, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung bei Berücksichtigung verschiedener Punkte, wie unter anderem Regelungen zu Ersatzaufforstungen, nicht entgegensteht. In der nun vorliegenden Fassung der Planunterlagen wurden Konzentrationsflächen aufgrund naturschutzfachlicher Bedenken sowie der sehr hohen Bodenbonität herausgenommen. Die Flächen 1a, 1b, 2a und 2b bleiben unverändert. Südlich der Teilfläche 2b sind die Belange des Schutzwaldes für Lebensraum und Landschaftsbild zu berücksichtigen. Es wird auf die Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde verwiesen. Teilfläche 3b tangierte das landschaftliche Vorbehaltsgebiet, ist in den aktuellen Planunterlagen jedoch nicht mehr enthalten. Im derzeit rechtsgültigen Regionalplan München sind keine Festlegungen enthalten, aus denen sich konkrete Vorgaben zur räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen ableiten lassen. Allerdings wird erneut darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Fortschreibung des Regionalplanes vom Regionalen Planungsverband München in Bearbeitung ist. In der vorliegenden Fassung der Unterlagen haben sich keine raumordnerisch relevanten Än-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu damalige Abwägung unten im weiteren Verlauf, die aufrechterhalten wird. Kenntnisnahme. Siehe dazu damalige Abwägung unten im weiteren Verlauf, die aufrechterhalten wird. Kenntnisnahme.



derungen ergeben, sodass kein Anlass zu einer veränderten Bewertung besteht. Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Die Stellungnahme vom 22.08.2023 zum Vorentwurf lautete:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Petershausen beabsichtigt durch die Darstellung von Sonderbauflächen Windkraft im Flächennutzungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen und zudem in den außerhalb dieser Sonderbauflächen liegenden Bereichen des Gemeindegebietes eine Windkraftnutzung auszuschließen. Im vorliegenden Entwurf ist, basierend auf einem Plankonzept mit der Anwendung „harter“ sowie „weicher“ Tabukriterien, die Darstellung von sieben Sonderbauflächen in 4 Bereichen auf überwiegend forstwirtschaftlich, daneben auch landwirtschaftlich genutzten Flächen, die regelmäßig an den Gemeindegrenzen liegen, vorgesehen (insgesamt ca. 138,14 ha). Dies entspricht etwa 4,21 % der Gemeindefläche. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)). Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung [...] (LEP 6.1.1 (Z)). Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 (Z)). Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein (RP 14 B IV G 7.1). Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden (RP 14 b IV G 7.2). Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Dazu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit (RP 14 B IV G 7.3). Kommunale Windkraftplanungen sollen gefördert werden (RP 14 B IV G 7.7). Waldflächen sollen erhalten, der Rohstoff Holz soll für die Energieversorgung genutzt werden (RP 14 B IV G 6.4).

Bewertung

Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen. Im derzeit

Die Abwägung zur ersten Stellungnahme vom 22.08.2023 lautete wie folgt:

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.



rechtsgültigen Regionalplan München sind keine Festlegungen enthalten aus denen sich konkrete Vorgaben zur räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen ableiten lassen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Fortschreibung des Regionalplanes vom Regionalen Planungsverband München vorbereitet wird.

Die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen liegen überwiegend in Waldgebieten. Der generell erforderliche Erhalt der Waldfläche kann aus landesplanerischer Sicht durch entsprechende Ersatzaufforstungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geregelt werden. Südlich der geplanten Flächendarstellung der Teilfläche 2b sind gem. Rauminformationssystem Waldbereiche als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild klassifiziert. Hierzu bietet sich eine Abstimmung der Planungen mit der zuständigen Fachbehörde an. Die Teilfläche 3b tangiert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 05.11 Rettenbachtal. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden (RP 14 B I G 1.2.1). A Auch wenn eine unmittelbare Betroffenheit des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes erst im Zuge eines konkreten Projektes im Detail bewertet werden kann, sollten schon auf Ebene der vorliegenden Planungen abgearbeitet werden, wie diesem Belang Rechnung getragen werden kann. Zudem sollte entsprechend auf die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 14 B I G 1.2.2.05.11 eingegangen werden.

Bei entsprechender Berücksichtigung dieser Punkte stehen die vorliegenden Planungen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Hinweis

Die höhere Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Oberbayern) wird ggf. in gesonderter Mitteilung zu den vorliegenden Planungen Stellung nehmen.

Da die Planung des Regionalen Planungsverbands derzeit noch in Bearbeitung ist, die Ergebnisse noch nicht absehbar sind, und durch diese Planung (Ausweisung lediglich von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft) trotzdem weitere Standorte für die privilegierte WKA-Nutzung nicht kategorisch auf der Gemeindeebene konkret auszuschließen und steuerbar sind, hat sich die Gemeinde Petershausen in ihrer Planungshoheit dazu entschlossen, mit der 14. FNP-Änderung die privilegierte Flächennutzung WKA städtebaulich und landschaftlich verträglich und verbindlich für ihr Gebiet zu regeln.

Damit setzt Petershausen die o.g. LEP-Ziele zur Stärkung der erneuerbaren Energien konsequent um.

Es ist der Gemeinde bewusst, dass die Konzentrationsflächen nahezu komplett in Waldflächen, teils benachbart zu Funktionsausweisungen des WFP und teilweise im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 05.11 liegen.

Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energiewirtschaft und steht im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. LEP zu 6.2.1 B). Dieser Belang wird von der Gemeinde Petershausen höher als die prinzipielle Erhaltung der punktuell betroffenen Waldflächen eingestuft und abgewogen. Diese Belangabwägung der Gemeinde wird in der Begründung noch entsprechend ergänzt.

In der Begründung wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass bei den weiteren nachfolgenden Objektplanungen die Eingriffe möglichst punktuell und eingriffsarm erfolgen sollten und mit den zuständigen Fachbehörden entsprechend abzustimmen sind.

Durch die Änderung der Planung und die Streichung der KF 3 ist die Überschneidung mit dem LVG Rettenbachtal nicht mehr gegeben.

Die HNB wurde beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme gesendet.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Anregungen zur Kenntnis.

Die Begründung und der Umweltbericht wurden bereits zur ersten Stellungnahme in der Entwurfsplanung entsprechend der damaligen Abwägung ergänzt.

Aus der aktuellen Stellungnahme ergibt sich keine weitere Änderung der Planung.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 18

Gegen den Beschluss: 0

1.5 Bayernwerk Netz GmbH, geantwortet 20.12.2023

<i>Stellungnahme</i>	<i>Abwägungsvorschlag</i>
Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Im Gemeindegebiet verlaufen 20-kV-Freileitungen unseres Unternehmens, welche in der Begründung durch „3.8 Versorgungsleitungen“ hinsichtlich Ausschlusskriterium ausreichend berücksichtigt sind. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Wir bitten Sie, unser zuständiges Kundencenter Unterschleißheim beim Bebauungsverfahren/ Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Unterschleißheim, Lise-Meitner-Str. 2, 85716 Unterschleißheim, Telefon: (089) 37002-0, E-Mail: unterschleissheim@bayernwerk.de. Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“. Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis.

Es ergibt sich daraus keine Änderung für die Planung.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 18

Gegen den Beschluss: 0

1.6 Deutsche Telekom Technik, geantwortet 14.12.2023

<i>Stellungnahme</i>	<i>Abwägungsvorschlag</i>
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Deckblatt 1

Gebiet 1.a: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich sind. Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Gebiet 1.b: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Deckblatt 2

Gebiet 2.a: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Gebiet 2.b: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Diese Telekommunikationsanlagen sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

Bei Verlegung von Starkstromkabeln sind die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu

Kenntnisnahme.

Der Hinweis auf bestehende Trassen der Telekom werden im Kapitel 3.8 Versorgungsleitungen der Begründung redaktionell ergänzt.

Die 14. FNP-Änderung legt nur Konzentrationsflächen, jedoch noch keine konkreten Standorte für WKA fest und können auf der FNP-Ebene nicht geregelt werden.

Die gegebenen Hinweise in den folgenden Absätzen der Stellungnahme betreffen primär die nachfolgenden Objektplanungen und sind dort bei den Genehmigungsplanungen und Umsetzungen entsprechend zu berücksichtigen bzw. mit dem Versorgungsträger rechtzeitig abzustimmen.

Die Hinweise werden jedoch in kurzer Zusammenfassung im Kapitel 3.8 redaktionell ergänzt.



beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis. Gemäß der o.g. Abwägung wird die Begründung redaktionell ergänzt. Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss: 18 Gegen den Beschluss: 0	

1.7 Deutsche Bahn AG – DB-Immobilien, geantwortet 11.12.2023	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die DB AG DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren. Unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 07.08.2023 (Zeichen: TOEB-BY-23-163801) ist weiterhin gültig und zu beachten. Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu damalige Abwägung (unten im weiteren Verlauf), die aufrechterhalten wird. Diesem Wunsch wird entsprochen.



weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kundenteam Eigentumsmanagement – Baurecht, Frau Bücherl, zu wenden. <i>Die Stellungnahme vom 07.08.2023 zum Vorentwurf lautete:</i> <i>Gegen das o. g. Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.</i> <i>Innerhalb des Gemeindegebiets verlaufen die Bahnstrecken 5501 München-Treuchtlingen und 5544 München-Laim-Petershausen.</i> <i>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</i> <i>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</i> <i>Bei der Festlegung von Konzentrationsflächen in der Nähe unserer Bahnstrecken ist zu beachten, dass Windenergieanlagen gemäß der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EITB) Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen müssen.</i> <i>Konkrete Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe zu unseren Bahnstrecken sind uns zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.</i> <i>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</i> <i>Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kundenteam Eigentumsmanagement – Baurecht, Frau Bücherl, zu wenden.</i>	<i>Die Abwägung zur ersten Stellungnahme vom 07.08.2023 wird aufrechterhalten und lautet wie folgt:</i> <i>Im Kriterienkatalog wurde ein üblicher und bewährter Mindestabstand von 100 m zu Bahntrassen festgelegt, der Abstand der zur Bahntrasse nächstgelegenen KF 2a beträgt bereits ca. 260 m. Alle übrigen KF liegen in deutlich weiterer Entfernung zur Bahntrasse, die am zweitnächsten gelegene KF 1b weist bereits einen Abstand von ca. 480 m zur Bahnlinie auf. Diese Abstände wurden in der Begründung ergänzt.</i> <i>Zum Thema Eiswurf siehe die Abwägung beim EBA, Ziffer 1.8.</i> <i>Dies betrifft die nachfolgenden Objektplanungen. Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.</i>
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis. Die Begründung wurde bereits zur ersten Stellungnahme in der Entwurfsplanung entsprechend der damaligen Abwägung ergänzt. Aus der aktuellen Stellungnahme ergibt sich keine weitere Änderung der Planung. Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss: 18 Gegen den Beschluss: 0	

1.8 Eisenbahn-Bundesamt, geantwortet 15.12.2023	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ihr Schreiben ist am 08.12.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Petershausen „Flächen für Windkraftenergieanlagen“ berührt, da die nächst gelegenen Bahnlinien 5501 München – Treuchtlingen sowie 5544 München Laim – Obermenzing ca. 200 Meter westlich an der Konzentrationsfläche 2.a vorbeiführen.

Jedoch werden die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt, sodass keine Bedenken bestehen.

Zur Vollständigkeit verweise ich auf die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 14.08.2023, Gz: 65145-651pt/011-2023#602, an deren Hinweisen ich weiterhin ausdrücklich festhalte. Weitere Hinweise werden im Rahmen der erneuten Beteiligung nicht gegeben.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Die Stellungnahme vom 04.08.2023 zum Vorentwurf lautete:

Ihr Schreiben ist am 04.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und

Aus dieser neuen Stellungnahme ergeben sich keine neuen Aspekte für die Planung.

Siehe dazu damalige Abwägung unten im weiteren Verlauf, die voll aufrechterhalten wird.

Die Abwägung zur ersten Stellungnahme vom 04.08.2023 wird aufrechterhalten und lautete wie folgt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 14. Änderung des Flächennutzungsplans in Petershausen aufgrund der Lage der Fläche 2.a zu der Bahnlinie 5501 München - Treuchtlingen berührt (Abstand ca. 260 m).

Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen allerdings keine Einwände gegen die Planung: Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes erscheint es sachgerecht, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit Mindestabstände zu Bahntrassen eingehalten werden, die sich an der Größe der Windkraftanlagen orientieren. Dabei sollen auch evtl. vorhandene 110-kV-Bahnstromfernleitungen mit einbezogen werden. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass sturmbedingte Schäden an Windkraftanlagen auch erhebliche Auswirkungen auf Bahntrassen haben können.

Folgende Abstände werden empfohlen:

1) Abstände von Schienenwegen wegen Eiswurf:
Um die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs durch Eiswurf oder Rotorblattbruch auszuschließen, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt als Abstand gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe).

2) Abstandsempfehlung für 110-kV-Bahnstromfernleitungen:

Für Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) wird ein Abstand von 3x Rotordurchmesser empfohlen. Mit Schwingungsschutzmaßnahmen kann der Abstand auf 1x Rotordurchmesser reduziert werden. Es wird gebeten, diese Abstandsempfehlungen bei Ihren weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Bezüglich der Planflächen 1.a, 1.b, 2.b, 3.a, 3.b und 4 bestehen keine Bedenken.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (E-Mail:

ktb.muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-

Die Anregungen und Hinweise des EBA konzentrieren sich dabei auf die zur Bahntrasse nächstgelegene KF 2a mit einem Abstand von ca. 260 m. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die übrigen KF beim EBA keine Bedenken bestehen.

Das Thema Eiswurfgefahr zu angrenzenden Infrastrukturen trat bisher nur bei älteren Windenergieanlagen bei entsprechender Wetterlage manchmal auf. Evtl. auftretende Vereisung wird bei modernen Anlagen durch eine Eiserkennung (Sensor, Unwuchtautomatik, Leistungsabgleich, Windmessung) detektiert und die Anlage wird gestoppt. Alternativ zum Stoppen der Anlage kann eine optionale Heizung im Rotorblatt die Eisbildung verhindern. Damit sind die möglichen Gefahren bei modernen Anlagen ausgeräumt.

Dies wurde in der Begründung ergänzt.

Außer der Stromversorgung parallel zur Bahntrasse durch das Gemeindegebiet sind keine 110-kV-Bahnstromleitungen durch das Gebiet bekannt. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Abstände der KF diesbezüglich verträglich sind. Sollten die Abstände der KF 2a doch vom EBA problematisiert werden, können die Bedenken durch die genannten Schwingungsschutzmaßnahmen ausgeräumt werden.

Beide Aspekte zu 1) und 2) können erst bei den nachfolgenden Objektplanungen, bei feststehenden konkreten Standorten, durch die Beteiligung des Betreibers (DB Imm) und entsprechender Abstimmung verbindlich abgeklärt werden.

Die DB Imm wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.



Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die Anregungen zur Kenntnis. Die Begründung wurde bereits zur ersten Stellungnahme in der Entwurfsplanung entsprechend der damaligen Abwägung ergänzt. Aus der aktuellen Stellungnahme ergibt sich keine weitere Änderung für die Planung. Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss: 18 Gegen den Beschluss: 0	

1.9 Reg. v. Oberbayern – Luftamt Südbayern, geantwortet 11.12.2023	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.08.2023. Unsere dortigen Ausführungen bleiben weiterhin vollumfänglich gültig. Die Stellungnahme vom 08.08.2023 lautete: Wir nehmen zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung: 1) <u>Bauschutzbereich und ziviler Flugbetrieb:</u> Die Konzentrationsflächen für Windkraftenergieanlagen befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen und außerhalb von zivilen Kontrollzonen. Ohne eine Überprüfung und Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, SIS/ND, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen), die bei Bauwerken ab einer Höhe von 100 m ü. Grund (Regelfall bei Windkraftanlagen) im Genehmigungsverfahren verpflichtend zu beteiligen ist, kann von uns zu den Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb keine abschließende Bewertung vorgenommen werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend die Beteiligung der DFS als Träger öffentlicher Belange, da das Luftamt Südbayern etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen kann. 2) <u>Schutz von zivilen Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):</u> Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Flugplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der vom Vorentwurf, deshalb wird die damalige Abwägung ebenso aufrechterhalten: Kenntnisnahme. Die DFS wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt, deren Stellungnahme zur ersten Auslegung wurde eingehend behandelt und abgewogen.



Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können.

Nur weil ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG.

Ob ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven 2D-Karte und noch exakter mit der 3D-Vorprüfung auf der Homepage des BAF geprüft werden.

Demnach befinden sich die Konzentrationsflächen für Windkraftenergieanlagen außerhalb eines zivilen Anlagenschutzbereichs für Flugnavigationsanlagen, so dass zivile Einrichtungen nicht gestört werden.

3) Modellfluggelände:

Für Modellfluggelände liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei zwei Verbänden, sodass wir dringend empfehlen, sie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

DEUTSCHER MODELLFLIEGER VERBAND E.V.

Rochusstraße 104 – 106, 53123 Bonn

0228/ 97 85 011

www.dmfv.aero

Modellflugsportverband Deutschland e.V.

Im Kleifeld 9, 31275 Ahlten

05132 5988-115 info@mfsd.de

4) Bauwerke außerhalb des Bauschutzbereichs (§ 14 LuftVG):

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereichs, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

5) Militärische Belange:

Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200

Diese interaktive Karte wurde bereits zum Vorentwurf überprüft, die Anlagenschutzbereiche liegen weit entfernt zu den geplanten Konzentrationsflächen.

Kenntnisnahme.

Dies wurde in der Begründung in Kapitel 3.10 ergänzt.

Der Deutsche Modellfliegerverband wurde am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Kenntnisnahme.

Diese Hinweise wurden bereits im Kapitel 3.10 der Begründung dargestellt.

Kenntnisnahme.

Die militärische Luftbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.



in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr. Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis.
Es ergibt sich daraus keine Änderung der bisherigen Planung.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 18

Gegen den Beschluss: 0

1.10 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, geantwortet 09.01.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck nimmt zu oben genanntem Vorgang wie folgt Stellung: Generell weisen wir nochmals darauf hin, dass Flächen für die Landwirtschaft ein äußerst knappes Gut sind und nicht vermehrbar sind. Deswegen sind diese besonders zu schonen und nur mäßig zu verbrauchen. Da es sich bei den überplanten Flächen um Ackerflächen mit teilweise überdurchschnittlicher Bonität handelt, halten wir an unserer Stellungnahme vom 30.08.2023 fest. <u>Unsere Bedenken an den Konzentrationsflächen 3a, 3b und 4 sind mit deren Wegfall hinfällig.</u> Weiterhin möchten wir zur Behandlung und Abwägung unserer Stellungnahme vom 30.08.2023 durch den Gemeinderat Petershausen am 30.11.2023 wie folgt Stellung nehmen: Anders als im Abwägungsbeschluss formuliert wird das AELF in den Hinweisen zu 1) Wegenetz, 2) Kompensation, 3) Rückbau nicht gegenüber dem Investor aktiv, sondern nur gegenüber Behörden. Somit erfolgt auch keine Abstimmung. Wir würden es begrüßen, wenn die in unserer vorhergehenden Stellungnahme angeführten Punkte bereits in der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Petershausen aufgenommen werden, da noch kein konkreter Bebauungsplan vorliegt. § 5 BauGB schließt entsprechende Darstellungen nicht aus. Weiterhin erläutern Sie, dass im Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.09.2023 keine Aussagen zu Ausschluss- und Restriktionskriterien für Böden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme. Dies ist der Gemeinde voll bewusst. Deshalb ist es Ziel der Gemeinde, mit der 14. FNP-Änderung die Flächen für WKA möglichst verträglich zu steuern und gemäß dem Kriterienkatalog auf die nach der Abschichtung verbleibenden 2 Konzentrationsflächen zu beschränken. Kenntnisnahme. Im FNP können zu diesen drei Punkten keine spezifischen Festsetzungen formuliert werden. Der Anregung wird insofern nachgekommen, in dem diese Punkte im Umweltbericht zum Thema Minderung und Vermeidungsmaßnahmen redaktionell aufgenommen werden. Die bisherige Abwägung und Einschätzung hierzu



mit guter oder hoher Bonität getroffen werden. Generell trifft das von Ihnen genannte Merkblatt keine tiefergehenden Aussagen zur Beeinträchtigung der Agrarstruktur durch Windkraftanlagen. Das AELF Fürstenfeldbruck in seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange sieht in den zitierten Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Präzedenzwirkung, welche im Hinblick auf die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Agrarstruktur demgemäß herangezogen werden kann.

Alle bisher getroffenen Abwägungen sind in den Umweltbericht zu übernehmen.

Die Stellungnahme vom 30.08.2023 lautete (jedoch ohne die Bedenken zu den damaligen KF 3 und 4!):

Bereich Landwirtschaft:

Von der Planung sind landwirtschaftliche Flächen betroffen.

1) Wegenetz:

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass beim Bau der Anlagen das landwirtschaftliche Wegenetz geschont, bzw. nach Benutzung wieder in einen ordentlichen Zustand versetzt werden muss. Landwirtschaftliche Flächen, die im Zuge evtl. Baumaßnahmen vorübergehend beansprucht werden, sind möglichst bodenschonend zu benutzen und danach in den Ausgangszustand zu bringen. Entsprechende Entschädigungen sind für die Bewirtschafter zu leisten.

2) Kompensation

Sollte die Bebauung von Offenland erfolgen, ist darauf zu achten, dass bei der Wahl der Kompensationsmaßnahmen im Idealfall produktionsintegrierte Maßnahmen (Erwerb von Ökopunkten einfach möglich z.B. über die Bayerische Kulturlandstiftung oder die ÖkoAgentur) bzw. Flächen gewählt werden, die für die landwirtschaftliche Produktion weniger bedeutsam sind. Bei einer Errichtung im Wald sind ebenfalls möglichst Flächen zur Aufforstung zu bevorzugen, die landwirtschaftlich wenig bedeutsam sind (geringe Bonität). Wenn nach dem Rückbau der Windkraftanlagen (WKA) der Kompensationsbedarf entfällt und die Baufläche wieder aufgeforstet wird, ist die landwirtschaftliche Folgenutzung der dann nicht mehr notwendigen Kompensationsfläche zu ermöglichen. Auf diesen Flächen sollte somit die landwirtschaftliche Folgenutzung nach Rückbau der WKA in den

wird aufrechterhalten. Das Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ vom 05.09.2023 ist für die WKA-Thematik von Relevanz.

Die vom AELF angenommene Präzedenzwirkung aus dem anderen Merkblatt für Freiflächen-PV kann für die vorliegende Planung nicht nachvollzogen und ist auch aus aktuellen vergleichbaren Projekten zu WKA und den dortigen Stellungnahmen der dort zuständigen AELF nicht bekannt. Weiterhin besteht auch ein Unterschied zu der Nutzung Freiflächen-PV (mehr Flächenanspruch) zu WKA (eher kleinflächiger und punktueller Eingriff)

Die Abwägung zur ersten Stellungnahme wird aufrechterhalten und lautet (jedoch ohne Abwägung zu den damaligen KF 3 und 4!):

Im FNP können keine spezifischen Regelungen und Festsetzungen zu Erschließung, Kompensation und Rückbau von WKA behandelt werden.

~~Die in 1) bis 3) genannten Hinweise betreffen außerdem primär die nachfolgenden Objektplanungen und sind dann von den Investoren mit dem AELF abzustimmen.~~

⇒ **Änderung der Abwägung hierzu, siehe oben!**



Planungen aufgenommen werden.

3) Rückbau

Sollten Anlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken errichtet werden, sind die Anlagen nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen und die Fläche wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist insbesondere bei der Genehmigung der vollständige Rückbau (incl. Fundamente) vorzuschreiben, da bei einem ausschließlich oberflächigen Rückbau die Bodenfunktionen nicht mehr vollständig wiederhergestellt werden können und damit eine nachhaltige, ressourcen- und umweltschonende landwirtschaftliche Folgenutzung nicht gewährleistet wäre.

Aufgrund der hohen Rückbaukosten sollte bei der Genehmigung festgesetzt werden, dass entsprechende Rücklagen vorzulegen sind und diese z.B. über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden.

4) Schutzgut Luft/Kleinklima, Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages kommt zu dem Ergebnis, dass die Windkraftanlagen zu einer lokalen und regionalen Erwärmung der bodennahen Luftschichten, insbesondere bei Nacht führen. Diese kann eine Reduzierung der Bodenfeuchtigkeit bedingen. Solche Effekte entstehen durch die Verwirbelungen oberer und unterer Luftschichten, insbesondere auf der Lee-Seite der Anlagen. Teilweise wird dieser Effekt gezielt eingesetzt, um durch kleine „Windmaschinen“ im Obstanbau die Plantagen im Frühjahr vor Frostnächten zu schützen. Die mögliche Reduzierung der Bodenfeuchtigkeit kann insbesondere in Trockenphasen den Trockenstress der Pflanzen erhöhen und die entsprechenden Auswirkungen (Ertrags- und Qualitätseinbußen) verstärken. Ebenso könnte durch die lokale Erwärmung das Risiko von Krankheits- oder Schädlingsbefall erhöht und somit zusätzliche Pflanzenschutzmaßnahmen notwendig werden. Falls aus den vorgenannten Aspekten Ertrags- oder Qualitätseinbußen bzw. ein höherer Arbeits- oder Betriebsmitteleinsatz entstehen, sind diese entsprechend auszugleichen.

Da sich bei Hauptwindrichtung West bis Südwest auf der Leeseite der geplanten Vorrangflächen viele landwirtschaftliche Flächen, sowohl im engeren als auch weiterem Umfeld befinden, sind diese dem oben genannten möglichem Schadpotential ausgesetzt.

5) Boden

Die nachhaltige Erzeugung von Lebensmitteln stellt als „unverzichtbare Lebensgrundlage“ (LEP Bayern 2021 7.1.1) und als „natürliche Lebensgrundlage Boden, [...] die nachhaltig gesichert werden“ (Regionalplan Region München 2019, G 1.1.1) einen zu berücksichtigenden öffentlichen Belang dar.

Insbesondere aufgrund der Erfahrungen der letzten Zeit (Abhängigkeiten von einzelnen Exportländern, Lieferengpässe, Bedeutung fruchtbarer Standorte mit hoher Wasserspeicherfähigkeit für Ertragssicherheit) kommt diesem Belang besondere Bedeutung zu. Entsprechend den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für

Nach unseren Recherchen und den Planungshinweisen des LfU können diese Hinweise nicht nachvollzogen werden bzw. sind, wenn überhaupt, von eher marginaler Auswirkung.

Dieser Aspekt ist ebenso erst bei den weiteren Objektplanungen, bei konkret geplanten Standorten, näher prüfbar.

Zu 5) Grundsätzliches:

Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energiewirtschaft und steht im überraschenden öffentlichen Interesse (vgl. LEP zu 6.2.1 B). Dieser Belang wird von der Gemeinde Petershausen höher eingestuft und abgewogen als die prinzipielle Erhaltung landwirtschaftlicher und Waldflächen, die von WKA eher punktuell betroffen sein können.

Das hier angeführte Merkblatt der Ministerien vom 10.12.2021 ist für die Planung nicht zutreffend und ziel führend, da sich das Merkblatt nur auf Freiflächen-PV-Anlagen, jedoch nicht auf WKA, bezieht.

Für WKA ist vielmehr das Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, ins-



Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind PV-Freiflächenanlagen nicht auf allen Standorten zulässig.

Als Ausschlussflächen werden unter anderem genannt:

- Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität

Sachlogisch sind diese somit auch beim Bau von Windkraftanlagen als Ausschlussflächen zu bewerten, ein Errichten entsprechender Anlagen nicht möglich. Dies trifft bei den vorliegenden Planungen auf mehrere Flächen zu.

~~Somit erheben wir hiermit Einwände, und stimmen aufgrund der überdurchschnittlichen Bonität der Flächen der Ausweisung folgender Konzentrationsflächen Windenergie nicht zu:~~

~~-KF 3b~~

~~-KF 4~~

~~Bei KF 3b befinden sich im westlichen Bereich Teilflächen von überdurchschnittlicher Bonität, die aus der Konzentrationsfläche herauszunehmen sind. Diese sind in der nachfolgenden Skizze 1 grau dargestellt:~~

~~Bei KF 4 befinden sich im südöstlichen Bereich Teilflächen von überdurchschnittlicher Bonität, die aus der Konzentrationsfläche herauszunehmen sind. Diese sind in der nachfolgenden Skizze 2 grau dargestellt:~~

Gegen die restlichen Bereiche von ~~KF 3b und KF 4~~ sowie KF 1 (a+b), 2 (a+b) ~~und 3a~~ erheben wir keine Einwände.

Der Großteil der Planungsflächen steht somit weiterhin als Sonderbaufläche für Windkraftanlagen zur Verfügung und ist aufgrund der jeweiligen Größe zum Aufstellen von Windrädern geeignet.

Das Ziel der Gemeinde, die Möglichkeit zu schaffen Windstrom zu erzeugen und damit einen Beitrag zum Umbau unserer Stromversorgung zu leisten, kann weiterhin sehr gut erreicht werden

Bereich Forsten:

Die geplanten Konzentrationsflächen 1a und 1b (zusammen 56,5 ha, 100% Wald), 2a und 2b (zusammen 38,0 ha, fast nur Wald) ~~und 4 (25,8 ha, fast nur Wald)~~ befinden sich weit überwiegend im Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG. ~~Die KF 3a und 3b (zusammen 17,6 ha, überwiegend Landwirtschaft) liegen nur zu einem Teil im Wald.~~

Seit der Änderung der BayBO vom 16.11.2022 können neben anderen Gebieten Wälder ausdrücklich für WEA herangezogen werden. Für WEA sind Rodungen gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erforderlich. Dies umfasst Anlagenstandorte, Bauflächen und Erschließung (Wege, Kabel). Die Flächen der KF betreffen überwiegend kleinen und mittleren Privatwaldbesitz und Körperschaftswälder. Die Waldbestände sind überwiegend (in den älteren Teilen) fichtengeprägt und stehen größerflächig im (klimabedingten) Waldumbau, der auf den oft lehmig-sandigen Standorten besonders

bes. Repowering-Bebauungsplan“ vom 05.09.2023 von Relevanz. Darin sind weder in den Ausschluss- als auch in den Restriktionskriterien Böden mit guter oder hoher Bonität als Wertungsfaktor genannt oder definiert.

~~Zur Prüfung wurden die Abbildungen des AELF mit der Vorentwurfsplanung überlagert~~

~~Bei der KF 3b ergibt sich eine teilweise Überschneidung, betroffene Fläche ca. 4 ha:~~

~~Bei KF 4 ergibt sich nur am Rand, außerhalb des Walds, eine geringfügige Überschneidung, betroffene Fläche ca. 1,83 ha~~

~~Da aber aus Artenschutzgründen die KF 3 und KF 4 in der weiteren Planung komplett entfallen, sind die genannten Betroffenheiten nicht mehr gegeben und damit die o.g. Bedenken des AELF ausgeräumt.~~



<i>dringlich ist. Im Gebiet 3b (Moosholz) gibt es wertvolle Laubwälder, die bei einer konkreten Anlagenplanung ausgenommen werden sollen. Ansonsten sind größere besonders wertvolle Waldbestände in den KF nicht bekannt. Schutzgebiete nach Waldgesetz bestehen nicht. Grundsätzliche forstrechtliche Einwände gegen WEA in den geplanten KF liegen nicht vor.</i> <i>Bei der weiteren Planung von WEA in den KF sollen folgende Hinweise beachtet werden: Für den Bau möglicher Anlagen sollen Standorte ausgewählt werden, die möglichst noch nicht im Waldumbau stehen. Für die Erschließung (Kabel, Transporte) sollen vorhandene Wege genutzt werden. Notwendige Erweiterungen sind unter Beachtung des Sturmschutzes für nachgelagerte (Fichten-) Bestände zu planen. Der Kahlhieb und die Rodung im Sturmschutzwald (Art. 10 Abs. 2 BayWaldG) können nach Art. 9 Abs. 4 und 6 BayWaldG nicht erlaubt werden. Aufgrund der extremen Waldarmut im Landkreis Dachau (14% Waldanteil, Bayern 36 %) sind Rodungen flächengleich und im Gemeindebereich auszugleichen (Regionalplan, BayWaldG, Waldfunktionsplan), um die ausfallenden Funktionen des dauerhaft zu rodenden Waldes wieder herzustellen. Temporäre Rodungen bzw. notwendige Kahlhiebe für Kranflächen und Transporte (Flügel) sind fachgerecht durchzuführen unter Schonung des Bodens, dessen fachgerechter Wiederherstellung und forstüblicher Bepflanzung. Ablagerungen von Bodenmaterial sind im Wald nicht erlaubnisfähig (BBodSchV). Die Details der erforderlichen Rodungen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens aufgrund der Stellungnahme des AELF behandelt. Das Einvernehmen des AELF ist erforderlich (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG i.V.m. Art. 39 BayWaldG). Zur Prozessoptimierung und Beschleunigung des Verfahrens bitten wir um frühzeitige Beteiligung des A-ELF/Bereich Forsten in allen weiteren Verfahren.</i>	<i>Durch den Entfall der bisherigen KF 3 und KF 4 werden die Eingriffe in Waldflächen prinzipiell signifikant minimiert.</i> <i>Die vom AELF genannten Hinweise sind in den weiteren Objektplanungen zu beachten, abzustimmen und umzusetzen. Sie können nicht auf der FNP-Ebene verbindlich geregelt werden. Die genannten Punkte wurden jedoch als Hinweise in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen.</i>
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis. Laut der o.g. Abwägung werden die Hinweise zu den o.g. Punkten 1) Wegenetz, 2) Kompensation, 3) Rückbau im Umweltbericht redaktionell ergänzt. Weitere Änderungen der Planung sind nicht notwendig. Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss: 18 Gegen den Beschluss: 0	

1.11 Bayerischer Bauernverband, geantwortet 10.01.2023	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Land- und Forstwirtschaft nimmt, in Rücksprache mit dem zuständigen Ortsobmann, zum oben genannten Projekt wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Wir stehen hinter der Notwendigkeit auf regenerative Energien umzusteigen und unterstützen derartige Vorhaben vom Grundsatz her. Ein Punkt, den wir mit Nachdruck anregen möchten, ist, dass die Betroffenen oder der Bauernverband über die Planungen informiert und zukünftig mit eingebunden werden. Eine weitere Forderung unsererseits wäre, dass Leitungen für die Windkraftenergieanlagen vorrangig auf öffentlichem Grund verlegt werden sollen. Falls das nicht möglich ist, wünschen wir eine Entschädigung für den Eigentümer, die für die Dauer des bestehenden Leitungsrechtes auf dem Grundstück gilt. Unser Anliegen ist zudem, dass es zukünftig in den Gebieten für Windkraft für (zukünftige) landwirtschaftlich privilegierte Gebäude durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine negativen baurechtlichen Einschränkungen geben soll. Die Öffnung bisher geschlossener Waldbestände führt zudem dazu, dass die angrenzenden Nachbarbestände sturmanfälliger werden. Das Wurzelwerk des Baumbestands in diesem Bereich ist nicht an diese Windverhältnisse angepasst, was das Risiko von Windbruch erhöht. Weiterhin kann das Öffnen des Kronendaches zu Sonnenbrand im Baumbestand führen und das Befahren des empfindlichen Waldbodens mit schwersten Arbeitsmaschinen bedingt irreversible Bodenverdichtungen. Damit wird das Ökosystem Wald geschwächt und anfälliger für weitere Kalamitäten wie Borkenkäfer und Wassermangel. Befürchtet wird außerdem Eiswurf durch die Rotorblätter.	Anlieger und Nachbarn der späteren Objektplanungen werden idR bei den Genehmigungsverfahren beteiligt. Auf der Ebene des FNP kann dies nicht verbindlich geregelt werden, da nur Konzentrationsflächen, ohne konkrete Standorte, festgesetzt werden. Diese Erschließungsaspekte können ebenfalls nicht im FNP geregelt werden, im Umweltbericht können nur Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden im Sinne einer möglichst minimalinvasiven Beanspruchung bestehender Flächennutzungen. Evtl. Entschädigungsaspekte sind ebenfalls erst in der Objektplanung und deren Genehmigungsplanungen regelbar. Für landwirtschaftliche Gebäude, ohne Wohnnutzung ergeben sich, auch bei näherem Abstand zu künftigen WKA keine Einschränkungen. Für privilegierte Bauten mit Wohnnutzung gelten die Abstände gemäß Kriterienkatalog, um gesunde Wohnverhältnisse einzuhalten. Zu diesen Aspekten hat das AELF bereits zu beiden Auslegungsschritten ebenso ausführlich Hinweise und Anmerkungen geäußert. Diese Hinweise sind primär in den weiteren Objektplanungen zu beachten, abzustimmen und umzusetzen. Sie können nicht auf der FNP-Ebene verbindlich geregelt werden. Die genannten Punkte wurden jedoch bereits zur 2. Veröffentlichung als Hinweise in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen. Das Thema Eiswurfgefahr wurde bereits ausführlich im Umweltbericht in Kapitel 4.1 behandelt. Eiswurfgefahr trat bisher nur bei älteren WKA bei entsprechender Wetterlage manchmal auf. Eiswurf tritt, wenn überhaupt, nur für wenige Stunden im Jahr auf und ist flächenmäßig auf den Umkreis der Anlage (idR max. 300 Meter) begrenzt. Evtl. auftretende Vereisung mit unter 300 m Abstand kann bei den modernen Anlagen durch Eiserkennungssensorik detektiert werden und die Anlage wird gestoppt. Alternativ sind auch optionale Heizungen der Rotorblätter üblich, welche die Eisbildung verhindern. Ein konkreter Nachweis dazu kann auf der FNP-Ebene ist geführt werden. Das Thema Eiswurf ist deshalb erst konkret gutachterlich im Genehmigungsverfahren zu ermitteln, wenn die genauen Standorte geplant werden.
--	--



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis.
Es ergibt sich daraus keine Änderung für die Planung.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 18
Gegen den Beschluss: 0

1.12 Handwerkskammer für München und Oberbayern, geantwortet 10.01.2023

Stellungnahme

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Äußerung zu o.a. Beteiligungsverfahren der Gemeinde Petershausen. Gegenüber der ergänzten Planfassung von Juli 2023 hat sich im Zuge des Beteiligungsverfahrens in der vorliegenden Fassung vom 30. November 2023 eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Ausdehnung der Konzentrationsflächen für Windkraftenergieanlagen ergeben. So sollen unter Berücksichtigung u.a. des Artenschutzes die Konzentrationsflächen KF 3 und 4 zurückgenommen werden und es soll nunmehr als Konzentrationsfläche noch KF 1 im Kammerberger Holz und Petershauser Holz und KF2 im Dorner Holz mit 94,7 ha zur Überplanung verbleiben. Es bestehen über unsere Stellungnahme von September des vergangenen Jahres keine weiteren Anmerkungen; es sei auf unsere Stellungnahme im vorausgegangenen Beteiligungsverfahren verwiesen.

Abwägungsvorschlag

Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der ersten Stellungnahme wurden keine Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis.
Es ergibt sich daraus keine Änderung für die Planung.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 18
Gegen den Beschluss: 0



2. Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2.1 Petershausen, geantwortet 23.12.2023	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Hinweis: <i>Im Betreff der Stellungnahme wird die KF 1b genannt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die genannten Einwendungen sich auf diese KF beschränken.</i> um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilflächen-nutzungsplans ein. Begründung: - Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw., da mein Wohn- bzw. Betriebsgebäude von der Windkraft-Vorrangfläche West-Süd liegen. Das ist ein Verstoß gegen das Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen. - Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung, bzw. eine betriebliche Veränderung durch neuen Wohnraum schaffen zu großen Teilen versagt würde, da keiner sich freiwillig seine Erholung unterm Windrad sucht. Durch die sehr geringen Abstände von 600- 1000m zur Wohnbebauung von WKA ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll, um persönliche und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Genehmigung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten WKA. - Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Immissionsaspekte wurden sämtlich und sehr ausführlich im Umweltbericht in den Kapiteln 4.1.2 bis 4.1.4 behandelt. Daraus geht hervor, dass die vom Verfasser genannten Bedenken nicht nachvollziehbar und unbegründet sind. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Aspekte weiterhin in den weiteren Genehmigungsverfahren noch einmal eingehend in Fachgutachten zu untersuchen sind, um die Verträglichkeit der Planungen zu gewährleisten. Diese Bedenken einer Wertminderung und die formulierten Schadenersatzansprüche können bei den gewählten Abständen nicht nachvollzogen werden und sind auch aus der Erfahrung aus vergleichbaren Projekten nicht belegt. Der öffentliche Belang ist im Kapitel 1.1 der Begründung ausreichend nachvollziehbar. Mit ihrer Planung trägt die Gemeinde dafür Sorge, dass die privilegierte Nutzung WKA nur auf den verträglichsten Flächen zulässig ist. Bei Entfall dieser Planung könnten durch die Privilegierung deutlich mehr Standorte im Gemeindegebiet entstehen. Die Artenschutzaspekte und diesbezügliche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wurden sehr ausführlich anhand der vom LfU zur Verfügung gestellten Fachunterlagen im Umweltbericht dokumentiert und mit den dafür zuständigen Fachbe-



Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten wie Rotmilan, Falke, Kuckuck und Eule, welche auch hier Brut und Jagdrevier haben, zum Opfer der Windkraftanlagen werden kann, und deren Fortbestand gefährdet ist. Da das Petershauser Holz von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete. Horst und Brutnachweise auf KF 3 und KF 4, werden sicherlich auch im Petershauser Holz (KF) vorhanden.1 zu finden sein, wenn man sie suchen, bzw. finden möchte. Bodendenkmale sind auch hier. • Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Durch Bauarbeiten und laufenden Betrieb drohen nicht kalkulierbare Folgen der Zerstörung des Drainage- und Grabensystems. • Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. • Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weitersteigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird. • Brandschutz: Da wir im Sommer vermehrt mit längeren Trockenzeiträume höchste Waldbrandgefahr ausgesetzt sind, wird durch die Errichtung von WKA dies weiter verschärft. Durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände die entweder im laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag entstehen und somit weitere Feuerherde verursachen, die offensichtlich schwer oder gar nicht kontrollierbar sein sollen. Wenn eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich ist, werden umliegende Ortschaften, Weiler mit erfasst. Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die Unversehrtheit des Menschen ist in Deutschland Verfassungsinhalt!! Dafür liegt kein wirkungsvolles Brand und Katastrophenschutzkonzept vor. Die Genehmigung des Antrages ist deshalb zu	hören, insbesondere der UNB, abgestimmt. Von der HNB, der UNB und den Naturschutzverbänden oder dem LBV gab es deshalb im Verfahren keine dieser genannten Bedenken. Ebenso wurden von den o.g. Fachstellen oder verbänden keine Bedenken oder Hinweise zur evtl. Gefährdung von Zugkorridoren genannt. Die Stellungnahme des BLFD wurde ausreichend berücksichtigt. Diese Gefahr ist nicht nachvollziehbar. Dies auch, da die dafür zuständigen Fachbehörden diesbezüglich keinerlei Hinweise gaben oder diese als Thema aufgegriffen wurde. Dies ist nicht nachvollziehbar und nicht begründet. Die ausreichende Windhöffigkeit ist aus den Windgeschwindigkeiten des Energieatlas Bayern für die zwei Konzentrationsflächen als mehr als ausreichend für die FNP-Ebene belegt. Eingehende Windmessungen zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit sind dann obligatorisch in den nachfolgenden Planungen durchzuführen. Dies ist kein Thema für die FNP-Änderung. Die Brandschutzaspekte sind nicht Gegenstand auf der FNP-Ebene. Dieses Thema und notwendige Konzepte und Nachweise sind bei den nachfolgenden Genehmigungsplanungen zu führen und mit der Brandschutzstelle des LRA abzustimmen. Siehe Abwägung oben und die Kapitel 4.1.2 bis
--	---



verweigern. • Gesundheit: Windräder produzieren außer Energie (40%) auch Infraschall (über 50%). Es gibt mittlerweile bereits Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkungen auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Die hier angenommenen Entfernungen von 600 und 1000 Meter beruhen auf einer veralteten Normierung und Gesetzgebung. Da man heute weiß, dass Infraschall auch noch in 10 Kilometer Entfernung messbar ist, fordere und erwarte deshalb die Versagung der ortsnahe Errichtung der WKA. • Naturschutz: Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen Landschaft zerstört. Es handelt sich hier um eine der größten Waldflächen, die im Gemeindegebiet Petershausen als Erholungswald eingestuft wird. Es handelt sich hier um die Zerstörung von Flora und Fauna, das ganze ökologische System gerät aus dem Gleichgewicht. Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag auf Windkraftvorrangfläche abzulehnen. • Durch die Abholzung des Waldes für Zufahrt, bzw. Stand und Vorplatz werden ein Großteil der CO₂-speichernden Bäume zum Opfer fallen - wo soll diese Fläche im Gemeindegebiet Petershausen wieder zur Verfügung bzw. zur Erholung entstehen? Ich sehe hier kein Potenzial. • Durch Windkraftträder erfolgt eine Unterbrechung der natürlichen Luftströmung in der Hauptwindrichtung, wo meine Betriebs- und Wirtschaftsflächen liegen. Dadurch droht eine Verschärfung des Niederschlagsmangels und somit eine Oberflächen austrocknung. • Durch Bau und Betrieb der WKA werden Erschütterungen und Turbulenzen ins Erdreich übertragen, die bei älteren Gebäuden zu Schäden führen werden, dadurch sehe ich meine Wohn- Betriebsgebäude erheblichen Gefahren ausgesetzt. Darum fordere größere Abstände, nicht nur zu reiner Wohnbebauung, sondern vor allem zu Einzelgehöfen, wo die Gebäude meistens älteres Baujahr aufweisen.	4.1.4 im Umweltbericht. Weiterhin wird hierzu auf das Merkblatt und Kompendium „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ des LfU verwiesen. Daraus ist belegt, dass die genannten Bedenken ausgeräumt sind. Die Themen Landschaftsschutz, Landschaftsbild und Artenschutz (siehe oben) wurden in der Planung fachlich ausreichend behandelt, so dass von Seiten der zuständigen Fachbehörden Konsens mit der Planung zu diesen Themen besteht. Der Ablehnung wird somit widersprochen. Zu dieser Thematik wurden die Hinweise und Anmerkungen der Fachbehörde AELF ausreichend berücksichtigt, so dass diese genannten Bedenken nicht substantiell sind. Zahlreiche Fachstudien zeigen eindeutig, dass diese Bedenken nicht zu erwarten sind. Auch hier gilt der Verweis auf die bereits o.g. Abhandlung sämtlicher Immissionsaspekte, aus der ebenso hervorgeht, dass bei den geplanten Abständen der Gemeinde diese Beeinträchtigungen nicht gegeben sind.
---	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Aus der o.g. Abwägung und den Erläuterungen wird nachvollziehbar, dass alle o.g. Kritikpunkte des Verfassers abgewogen und durch die Erläuterungen widerlegt werden können.

Aus der Stellungnahme ergibt sich deshalb keine Änderungserfordernis für die bisherige Planung.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 18

Gegen den Beschluss: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Petershausen beschließt zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans nach Beteiligung der Öffentlichkeit mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.12.2023 bis 10.01.2024

- die 14. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend dem Entwurf vom 30.11.2023 (Feststellungsbeschluss) und den o.g. Beschlüssen. Der Plan erhält das Fassungsdatum des Feststellungsbeschlusses vom 18.01.2024. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.
- beauftragt die Verwaltung, die 14. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung und Umweltbericht während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

angenommen

Ja 18 Nein 0

Um 20:00 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Daniel Stadelmann
Schriftführer